

Qualitäts-Standards für öffentliche Bäume in Nürnberg – Planung und Pflanzung

Stand: April 2025

1. Allgemeines

1.1. Straßenbäume und Grünanlagenbäume

- (1) Die Qualitäts-Standards für öffentliche Bäume der Stadt Nürnberg sind von SÖR, über die technischen Regeln der DIN 18916 und den Empfehlungen für Baumpflanzungen der FLL Teil 1 und 2 hinaus, angepasst.
- (2) Die Baumscheiben bzw. Substratbereiche sollen **leitungsfrei** sein. Vorab sind entsprechende Instruktionen / Spartenabfragen durchzuführen. Ggf. sind **Abstimmungsgespräche oder Ortstermine** mit den Spartenträgern notwendig, um bei Unterschreitung der Regelabstände Sonderlösungen zu finden.
Bei neuen Planungsvorhaben sind entsprechende **Spartenkoordinierungstermine** durchzuführen, um die Trassenkoordinierung sowie Spartenfreiheit zu gewährleisten.
Auch die Oberleitungen der Straßenbahn oder die unterirdische U-Bahn ist hier zu berücksichtigen.
- (3) Die **Beleuchtung** ist hinsichtlich der Bäume mit SÖR/1-E abzustimmen.
- (4) **Pflanzsubstrate** sind vor dem Einbau von der Stadt Nürnberg – SÖR – abzunehmen. Für die Straßenbäume wird ein speziell für die Stadt Nürnberg entwickeltes Baumsubstrat (Nürnberger Baumsubstrat) verwendet, das regelmäßigen Kontrollen unterliegt. Für die Grünanlagenbäume wird in der Regel, der vor Ort anstehende Boden nach Angaben des SÖR verbessert.
- (5) **Straßenbäume** werden durch SÖR, Stadt Nürnberg, in der Baumschule ausgesucht, mit der „Stadt Nürnberg SÖR Plombe“ markiert und nach der Lieferung bzw. vor der Pflanzung durch die Stadt Nürnberg von – SÖR/1-A – abgenommen.
Bei **Grünanlagenbäumen** erfolgt die Baumlieferung über die Landschaftsbauausschreibung. Die Abnahme wird bei der Lieferung von SÖR/1-A durchgeführt.
- (6) Alle gepflanzten Bäume erhalten seitens der Planung eine **3-jährige Pflege** (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege; Ausnahme: 5 Jahre in Sonderfällen), bevor Sie in den Unterhalt übergeben werden.

1. Pflegejahr:	Fertigstellungspflege
2. Pflegejahr:	1. Jahr Entwicklungspflege
3. Pflegejahr:	2. Jahr Entwicklungspflege
- (7) Die Vorgaben für die **Grünanlagenbäume** gelten auch für Bäume in Spielplätzen und für die öffentlichen Anlagen städtischer Dienststellen, wie z. B. Schulen, Jugendamt, Liegenschaftsamt, Feuerwehr, etc.
- (8) Bäume sind in Planzeichnungen der Freianlagenplanung mit baumfachlichem Kronendurchmesser darzustellen.
Bei Bestandsbäumen ist der Durchmesser aus dem Bestand einzuzeichnen, bei geplanten Bäumen ist der Kronendurchmesser mit mind. 75 % der fertig entwickelten Wuchsform der Baumart einzuzeichnen.

2. Straßenbäume

2.1. Ziele für die Planung von Straßenbaumstandorten

Die Schaffung von Baumstandorten in Straßenräumen ist aufgrund der langfristigen klimatischen Wirkung in ausreichender Menge und Größe zu gewährleisten.

Aufgrund des Wurzelraumbedarfs eines Baumes ist bereits in der Planungsphase einer neuen Straße die Gliederung des Straßenraumes auf die verschiedensten Bedürfnisse, der im Straßenbereich beteiligten Institutionen (Entwässerung, Beleuchtung, Versorgung, Nahverkehr, Feuerwehr etc.), abzustimmen.

Die geplanten Baumstandorte müssen frei sein von Einbauten, Fundamenten und Leitungen.

Die Mindestabstände vom Baumstandort zu den jeweiligen Sparten müssen eingehalten werden.

In Abhängigkeit des vorgesehenen Begrünungsziels und der Pflanzenauswahl sind die Pflanzgruben entsprechend den Größenvorgaben, auszubilden. Das klimatisch relevante Volumen der Baumkrone entwickelt sich in direkter Abhängigkeit zur Größe des Substratkörpers. Der Wurzelraumbereich darf nicht unnötig von Bautätigkeiten gestört oder verdichtet werden.

Die **Pflanzung von Baumreihen** ist nach Möglichkeit in durchgehenden Wurzelraumbereichen anzustreben und den Einzelstandorten vorzuziehen.

Im Straßenraum befindet sich der Baumstandort in der Regel im Bereich von Längsparkbuchten bzw. Senkrecht- oder Schrägparkern oder im Mittelstreifen (> 2,50 m Breite). Die durch den Parkdruck entstehenden Platzzwänge sind durch geeignete Oberflächenstrukturen im Bereich des Wurzelraumes **wasser- und insbesondere luftdurchlässig** auszubilden.

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz ist zu prüfen, inwieweit das Oberflächenwasser versickert werden kann. Bevor es also in den Kanal geleitet wird, sollte es den Straßenbäumen zugutekommen.

2.2. Abstandsmaße für Straßenbäume in der Planung:

Gebäude- und Leitungsabstände sind einzuhalten, die **Abstände sind je Einzelfall mit den Leitungsträgern abzustimmen**, ggf. sind Schutzmaßnahmen etc. einzubauen.

Objekt	Regel- abstand (m)	Mindest- abstand (m)
Gebäudeflucht	6	3,5
Fahrbahnkanten	2	1
Oberleitungen, Überspannungen	5	3
Lichtmasten, Lichtpunkthöhe über 7 m	10	7,00
Lichtmasten, Lichtpunkthöhe unter 7 m	8	7,00
Lichtsignalgeber rechts (Ampel) bei Geschw. bis 50 km / h sichtbar gesichert ab	40	---
Lichtsignalgeber rechts (Ampel) bei Geschw. bis 70 km / h sichtbar gesichert ab	80	---
Baugrubenrand der Kanalleitung, Strom 110-KV-leitung, Fernwärmeleitungen	3,5	2,5
Regeneinläufe	2,5	2
Baugrubenrand der Gashochdruckleitung, Gasmitteldruckleitung, Gasniederdruckleitung, Wasserleitung, Strom 20 kV-leitung, 400 V-leitung, Fernmeldeleitungen, Kommunikationsleitungen	2,5	1,50
Erdkabel in Schutzrohren	---	1
Fernwärmeleitung	3,5	2,5
Hydrant	3,0	1,5
<i>(bzw. individuelle Sonderabsprachen in Einzelfällen mit den Leitungsträgern)</i>		

2.3. Standardvorgaben für Straßenbaumstandorte

(1) Standort

(Fläche, Wurzelraum, Bodenoffene Bauweise, Überbaubarkeit)

- Bei **Neuplanungen** (Bebauungspläne) ist der Baumstandort mit einer Grundfläche von mindestens **25 m²** und einem Substratvolumen von mindestens **30 cbm** herzustellen
- Bei **Planungen im Bestand, Sanierungen und Vergrößerungen** ist der Straßenbaumstandort mit einer Grundfläche von mindestens **16 m²** und einem Substratvolumen von mindestens **19 cbm** herzustellen. **Anzustreben** sind auch bei Planungen im Bestand, Sanierungen und Vergrößerungen eine Grundfläche mit mind. **25 m²** und ein Substratvolumen mit mind. **30 cbm**.
- Die Pflanzgrube bei Bäumen hat eine Tiefe von 1,20 m.
- Flächenausbildung in Parkstandsbereichen gemäß RASt.
- **Bodenoffene Bauweisen** sind für Baumstandorte vorrangig einzuplanen.
- Sonderbauweisen mit überbauten Substratbereichen sind möglich (z. B. dauerhaft wasser- und luftdurchlässige Beläge). Alle Sonderbauweisen sind mit der Fachdienststelle des SÖR abzustimmen und gegebenenfalls mit den planenden Dienststellen Vpl und Stpl. Belüftungssysteme sind bei Sonderbauweisen mit einzubauen.

(2) Boden/ Substrat

(Substrate, Parameter, Prüfungen etc.)

- Für Pflanzgruben im Straßengrün ist das Nürnberger Baums substrat einzubauen, einschichtig, überbaubar und nicht überbaubar, je nach Baumscheibe.
- Das Nürnberger Baums substrat ist entsprechend Technischer Beschreibung von SÖR/1-A zu verwenden und zwingend beim aktuellen Lieferanten zu beziehen.
- die empfohlene max. Verdichtung bei überbauten Substratbereichen beträgt max. 45 MN/qm.

(3) Baumscheiben

(Bepflanzung, Abdeckung, Ausstattung, Einfassung, Baumschutz etc.)

- Kategorien gem. Abstimmung, bepflanzt - nicht bepflanzt, etc.: SÖR-Standard ist die Ansaat mit Landschaftsrasen mit Kräutern, „salzverträgliche Bankettmischung“ (Kräuter-/Grasanteil 40/60%) mit Substratring um den Stammfuß.
- fachgerechte Pflegeintensität, (Ausnahmen Patenschaften)
- Sonderstandorte sind individuell mit SÖR abzustimmen.
- befahrbare Baumscheiben-Varianten sind im Sonderfall in Abstimmung mit SÖR/1-A möglich
- Offene Baumscheiben werden in den Ecken gegen Befahrung geschützt. In Gehbereichen mit Rundholzabplankungen, in aufgeweiteten Platzflächen mit Steinquadern
- An befahrbaren Baumscheiben werden Stammschutzgitter angebracht.

(4) Pflanzung

- Die Baumpflanzung im Straßengrün erfolgt standardmäßig durch SÖR im Frühjahr jeden Jahres spätestens bis Ende April, Ausnahmen im Herbst möglich.
- Pflanzschnitt, Gießring aus Substrat und Anwässerung
- Pflanzverankerung des Baumes mit 3-Bock / 4-Bock (Unterflurverankerung im Straßenraum ausgeschlossen)
- Stammschutz mit Schilfrohrmatte (bis 2 m Stammhöhe zur Reduzierung der Verdunstung und Sonnenbrand)

(5) Pflege

(Pflege)

- Die Pflegekosten der Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege sind bei Projekten und Maßnahmen in die Finanzierung aus Gewährleistungs- und Qualitätssicherungsgründen aufzunehmen.
- **Fertigstellungspflege (1. Jahr):**
 - erste Vegetationsperiode (nach der Pflanzung bis 30.11. des Jahres)
 - 25 Wässergänge je Vegetationsperiode mit jeweils 200 l pro Wässergang, in Hitzeperioden bis zu tägliche Wässerungen
 - Startdüngung mit org. mineralischen Baumdünger
 - Ansaat 3x mähen und fachgerecht wässern
- **Entwicklungspflege (2.+ 3. Jahr):**
 - zweite und dritte Vegetationsperiode (jeweils vom 15.03. bis 30.11. des Jahres)
 - 15 Wässergänge je Vegetationsperiode mit jeweils 200 l pro Wässergang, in Hitzeperioden bis zu täglichen Wässerungen
 - Düngung zur Wachsförderung (3x jährlich: Ende März, Juni, September, flüssig in die Wässerung beigemischt)
 - 2x Mahd/ Jahr de Landschaftsrasen mit Kräutern„salzverträglichen Bankettmischung“ (ca. Juli, Oktober)
 - am Ende des 3. Jahres erfolgt die Aufastung (Lichtraumprofil), der Kronenentwicklungsschnitt, die Entfernung des Dreibocks und der Stammschutzmatte
 - nach der Aufastung erfolgt der durchgängige, weiße Stammschutzanstrich bis zum neuen Kronenansatz
- **Übergabe an die Unterhaltspflege**
 - Durchführung Verkehrssicherheitskontrolle mit Pflege-Maßnahmen
 - 10 Wässergänge incl. Düngung je Vegetationsperiode mit jeweils 200l pro Wässergang bis zum 15. Standjahr, in Hitzeperioden in der Regel 10 Wässergänge zusätzlich bis zur täglicher Wässerung

(6) Baumarten

- Die Baumarten sind entsprechend der Baumartenliste für Straßenbäume von SÖR/1-A (basierend auf der GALK-Straßenbaumliste sowie städtischen Erfahrungen) und unter Berücksichtigung der hiesigen Boden- und Standortverhältnisse zu wählen
- Hochstämme gem. FLL „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ sowie SÖR-internen Vorgaben

(7) Baumqualität

- Qualitätsstandards für Alleebäume/ Straßenbäume:
Die zu pflanzenden Allee- bzw. Straßenbäume müssen zusätzlich zu den „FLL – Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“, neueste Fassung, nachfolgend aufgeführte Bedingungen erfüllen:
Qualitätsstandards, abhängig vom Gestaltungsziel bei Standorten, die nicht für Baumpflanzung geeignet sind: ein- oder mehrstämmige Solitäre, Stammbüsche
- Alleebaum, aus extra weitem Stand, **H. 4 x v., m. Db., StU 25/30**
Kronenansatz mindestens auf 2,50 m
unterer Astring mit nicht zu starken Ästen oder Quirlen
Kronenbreite und Gesamthöhe je nach Baumart
- letzter Aufbauschnitt: Ausführung spätestens in der vorletzten Vegetationsperiode
Astsnitte: Überwallung mit mindestens 25% Wundholz
- Geradschäftiger, durchgehender Leittrieb je nach Baumart
- keine Verletzungen wie z.B. Rindenquetschungen, offenliegendes Holz am Stamm oder an den Hauptgerüstästen der Krone sowie keine Astansätze mit eingewachsener Rinde
- vor der Pflanzung im Regelfall Durchführung eines fachgerechten, dem Wuchscharakter der jeweiligen Baum- bzw. Pflanzenart entsprechenden Pflanzschnitts, wobei der durchgehende Leittrieb nicht eingekürzt (gekappt) werden darf. Schnittmaßnahmen erfolgen ausschließlich im Benehmen mit dem AG.

(8) Qualitätsprüfung

(Art und Umfang)

- Die Qualitätsprüfung und die Sichtung der jährlichen Artenbestände erfolgt durch Baumschulsichtungen nach der Baumlieferausschreibung durch SÖR vor Ort.
- Anhand der genannten Kriterien werden die Baumqualitäten im Vergleich der verschiedenen Baumschulen notiert, um bei den Ausschreibungsergebnissen Qualitätsunterschiede in Abhängigkeit von den Kosten beurteilen zu können.
 - Menge / Stückzahl
 - Größe
 - Kronenansatz möglichst 2,50 m
 - Stärke unterer Astring (Aufastbarkeit)
 - durchgehender Leittrieb, gleichmäßiger Kronenaufbau und Aufastbarkeit
 - Herkunft und Anzuchtart
 - Standweiten im Quartier
 - Vitalitätszustand
 - Kulturbedingungen und Beurteilung der durchgeführten Kulturarbeiten (Schnitt etc.)
 - Kennzeichnung im Baumschul-Quartier mit der „Stad Nürnberg SÖR Plombe“

3. Grünanlagenbäume

3.1. Ziele für die Planung von Grünanlagenbäume

- (1) Für das Erreichen des vorgesehenen Begrünungsziel ist je Baumart mit deren Wuchsklasse das entsprechende Wurzelraumvolumen auszubilden. Der Umfang der Baumkrone und das klimatisch relevante Biomassevolumen entwickelt sich in direkter Abhängigkeit zur Größe des Wurzelraumvolumens. Die Wurzeln des Baumes reichen in der Regel bis zu 1,50 m über den Kronenrand hinaus.

Wuchsklasse I / 1. Ordnung	Großbäume/Bäume	20-40 m
Wuchsklasse II / 2. Ordnung	Mittelgroße Bäume/Bäume	12/15-20 m
Wuchsklasse III/ 3. Ordnung	Kleinbäume/Bäume	7-12/15 m

- (2) Bei **Neuplanungen** (Bebauungspläne), **Planungen im Bestand**, **Sanierungen**, **Vergrößerungen und bei Auffüllungen** (Bodensanierung) ist der bodenoffene Baumstandort, abhängig von der geplanten Baumart und deren Wuchsklasse (siehe Punkt 1.1 (8) mit einer Grundfläche von mindestens **100 - 400 m² Wurzelfläche** und einem **Wurzelraumvolumen / Kubatur von 150 cbm bis 600 cbm** auszubilden

Hinweis: das Wurzelraumvolumen und das Pflanzloch oder die Baumscheibe unterscheiden sich im Volumen aufgrund der Funktion.

- (3) Der durchwurzelbare Wurzelraum ist mit einer **Schichtdicke von 2,00 m** auszubilden
- (4) Für Baumstandorte sind **bodenoffene Bauweisen** vorrangig einzuplanen.
- (5) Sonderbauweisen mit überbauten durchwurzelbaren Bereichen sind möglich.
Werden solche Bauweisen angewandt ist ein flächiger Wasser- und Nährstoffeintrag, sowie der Gasaustausch, über geeignete Systeme, sicherzustellen.

3.2. Abstandsmaße für Grünanlagenbäume in der Planung:

- (1) Für Grünanlagenbäume gelten die selben Abstandsmaße der Leitungen, wie für Straßenbäume. Der Wurzelraum für Bäume in Grünanlagen (Kronendurchmesser Endwachstum plus 1,50m) soll **leitungsfrei** sein.

3.3. Standardvorgaben für Grünanlagenbäume

(1) Standort

(Fläche, Wurzelraum, Bodenoffene Bauweise, Überbaubarkeit)

- **Bodenoffene Bauweisen** sind für Baumstandorte vorrangig einzuplanen.
- **Baumstandorte sind mind. 150 m² groß offen und durchwurzelbar und mit einem Volumen / Kubatur von mind. 180 m³ herzustellen. die Vegetationsschicht muss mindestens 1,20 m stark sein.**
- **Der durchwurzelbare Bodenraum muss spartenfrei sein**
- Sonderbauweisen mit überbauten Substratbereichen sind möglich (z. B. dauerhaft wasser- und luftdurchlässige Beläge). Alle Sonderbauweisen sind mit der Fachdienststelle des SÖR abzustimmen.
- Belüftungssysteme sind bei Sonderbauweisen mit einzubauen.

(2) Pflanzung

- Die Baumpflanzung in den Grünanlagen erfolgt durch SÖR überwiegend im Herbst jeden Jahres, die Frühjahrspflanzung erfolgt bis spätestens Ende April.
- incl. Pflanzschnitt, Stammschutz Weißanstrich, Gießring aus Substrat und Anwässerung
- Pflanzverankerung des Baumes mit 3-Bock / 4-Bock (Unterflurverankerung nur auf Abstimmung mit SÖR), Rückbau am Ende des 3. Standjahres
- Stammschutz mit Schilfrohrmatte (bis 2 m Stammhöhe zur Reduzierung der Verdunstung und Sonnenbrand) bis Ende drittes Standjahr

(3) Boden / Substrat / Pflanzgrube

Pflanzgrube / Substrat

- Für Pflanzgruben in Grünanlagen ist der vorhandene Boden auszubauen, eine Bodenverbesserung mit Dünger durchzuführen und wieder einzubauen
- Für die Bodenverbesserung / Aufbereitung sind die Vorgaben von SÖR/1-A zu verwenden.
- Das ausgebaute Bodenvolumen mit Bodenverbesserung beträgt bei Aushub mind. 2 cbm.
- die Pflanzgrube hat eine Tiefe von mind. 1,20 m

Oberboden und Unterboden

- Der durchwurzelbare Wurzelraum ist mit einer **Schichtdicke von 2,00 m** auszubilden
- Die oberste Bodenschicht, der Oberboden, ist in einer Schichtdicke von mindestens 40 cm bis höchstens 60 cm (ab Gelände-OK) anzudecken, abhängig von der Bindigkeit/der Luftführung des Bodenmaterials.
- Der Oberboden ist so einzubauen, dass
 - die Durchwurzelung
 - der Gas- und Wasseraustausch,
 - das Auswaschen von Huminstoffen möglich ist und Setzungen ausgeschlossen sind.
- Der Unterboden, die sich unter dem Oberboden, anschließende Schicht, muss so verdichtet und zusammengesetzt sein, dass
 - die Durchwurzelung
 - der Gas- und Wasseraustausch,
 - das Einwaschen von Huminstoffen aus dem Oberboden
 - die Durchwurzelung bis eine Tiefe von mindestens 1,20 m - 2,00 m (ab Gelände-OK) möglich ist und Setzungen ausgeschlossen sind.

(4) Pflege

- Die Pflegekosten der Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege sind bei Projekten und Maßnahmen in die Finanzierung aus Gewährleistungs- und Qualitätssicherungsgründen aufzunehmen.

(Pflege)

Fertigstellungspflege (1. Jahr):

- erste Vegetationsperiode (nach der Pflanzung bis 30.11. des Jahres)
 - 25 Wässergänge je Vegetationsperiode mit jeweils 200 l pro Wässergang, in Hitzeperioden bis zu tägliche Wässerungen
 - Startdüngung mit org. mineralischen Baumdünger
 - Ansaat 3x mähen und fachgerecht wässern
 - Entwicklungspflege (2.+ 3. Jahr):
 - zweite und dritte Vegetationsperiode (jeweils vom 15.03. bis 30.11. des Jahres)
 - 15 Wässergänge je Vegetationsperiode mit jeweils 200 l pro Wässergang, in Hitzeperioden bis zu täglichen Wässerungen
 - Düngung zur Wachsförderung (3x jährlich: Ende März, Juni, September, flüssig in die Wässerung beigemischt)
 - 2x Mahd/ Jahr de Landschaftsrasen mit Kräutern „salzverträglichen Bankettmischung“ (ca. Juli, Oktober)
 - am Ende des 3.Jahres erfolgt die Aufastung (Lichtraumprofil), der Kronenentwicklungsschnitt, die Entfernung des Dreiboocks und der Stammschutzmatte
 - nach der Aufastung erfolgt der durchgängige, weiße Stammschutzanstrich bis zum neuen Kronenansatz
 - Übergabe an die Unterhaltspflege
 - Durchführung Verkehrssicherheitskontrolle mit Pflege-Maßnahmen
- 10 Wässergänge incl. Düngung je Vegetationsperiode mit jeweils 200l pro Wässergang bis zum 15. Standjahr**, in Hitzeperioden in der Regel 10 Wässergänge zusätzlich bis zur täglicher Wässerung.

(5) Baumarten

- Die Baumarten sind entsprechend der Baumartenliste für Grünanlagen von SÖR/1-A (basierend auf städtischen Erfahrungen) und unter Berücksichtigung der hiesigen Boden- und Standortverhältnisse zu wählen

(6) Baumqualität

- entsprechend Qualitätsstandards für Grünanlagenbäume: „FLL – Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“, neueste Fassung, nachfolgend aufgeführte Bedingungen erfüllen:
- Die Qualitätsgrößen sind abhängig vom Gestaltungsziel zu wählen: ein- oder mehrstämmige Solitäre, Hochstämme, Stammbüsche
- **Pflanzgrößen** mind.
für die Hochstämme, Sol.baum H. 4 x v. m. DB. **StU 20/25**.
ein- oder mehrstämmige **Solitäre, Stammbüsche** Sol 4xv mDB
- Je nach Gestaltungsziel können/müssen alle oder bestimmte Astpartien vom Stammfuß aufwärts erhalten bleiben
- Bestellung Kronenbreite und Gesamthöhe je nach Baumart
- letzter Aufbauschnitt: Ausführung spätestens in der vorletzten Vegetationsperiode
- Astschnitte: Überwallung mit mindestens 25% Wundholz
- Geradschäftiger, durchgehender Leittrieb je nach Baumart
- keine Verletzungen wie z.B. Rindenquetschungen, offenes Holz am Stamm oder an den Hauptgerüststäben der Krone sowie keine Astansätze mit eingewachsener Rinde
- vor der Pflanzung, im Regelfall Frühjahr und Herbst, Durchführung eines fachgerechten, dem Wuchscharakter, dem Begrünungsziel, der jeweiligen Baum- bzw. Pflanzenart entsprechenden, Pflanzschnitts, wobei der durchgehende Leittrieb nicht eingekürzt (gekappt) werden darf. Schnittmaßnahmen erfolgen ausschließlich im Benehmen mit dem AG.

Inhalt

1. Allgemeines	1
1.1. Straßenbäume und Grünanlagenbäume	1
2. Straßenbäume	2
2.1. Ziele für die Planung von Straßenbaumstandorten	2
2.2. Abstandsmaße für Straßenbäume in der Planung:.....	2
2.3. Standardvorgaben für Straßenbaumstandorte	3
3. Grünanlagenbäume	6
3.1. Ziele für die Planung von Grünanlagenbäume	6
3.2. Abstandsmaße für Grünanlagenbäume in der Planung:.....	6
3.3. Standardvorgaben für Grünanlagenbäume	7